



## Steuertipp

### Nachträgliche Zusammenveranlagung für gleichgeschlechtliche Ehepaare

Mehr dazu auf Seite 7

Liebe Mandanten,

in dieser MedizinerNEWS informieren wir Sie über Änderungen bei der Umsatzsteuer. Außerdem sind die **fälligen Termine für Steuern und Sozialversicherung für Dezember 2018 und Januar 2019** enthalten. Zudem gibt es auch Neuerungen bei der Einkommensteuer und auch im Bereich für Sie als Mieter bzw. Vermieter. Änderungen gibt es auch für Sie als Arbeitgeber/Arbeitnehmer bzw. für Sie als Unternehmer und Ihr Unternehmen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass von den Eltern als Unterhaltsleistung getragene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ihres Kindes als Sonderausgaben abgesetzt werden können.

Der **Steuertipp** zeigt, dass eine nachträgliche Zusammenveranlagung für gleichgeschlechtliche Ehepaare möglich ist.

Sollten Sie unsere Informationen zukünftig lieber per E-Mail erhalten wollen oder einen Termin für ein persönliches Beratungsgespräch wünschen, rufen Sie uns unter der **09971 / 85190** an oder schreiben Sie uns eine Mail an **cham@jgp.de**.

Mit den besten Grüßen

Ihre Sozietät Jürgen Geiling & Partner

Einkommensteuer

## Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen mindern Sonderausgabenabzug

Prämienzahlungen durch eine gesetzliche Krankenkasse mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn solche Prämien ihre Grundlagen in einem Wahltarif haben.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Versicherte einen Tarif mit Selbstbehalt gewählt.

Die Versicherung zahlte eine Prämie von 450 €. Eine solche Prämienzahlung ist eine Beitragsrückerstattung, die die Vorsorgeaufwendungen mindert.

Diese Prämie mindert die wirtschaftliche Belastung des Versicherten und hat damit Einfluss auf den Sonderausgabenabzug.

Anders sind Bonusleistungen zu beurteilen, die die gesetzlichen Krankenkassen ihren Mitgliedern für ein gesundheitsbewusstes Verhalten gewähren.

Diese mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge nicht.

§ 53 Abs. 1 SGB V.

BFH, Urt. v. 06.06.2018, X R 41/17, BFH/NV 2018, S. 1193.

LEXinform [0951715](#).

BFH, Urt. v. 01.06.2016, X R 17/15, BSIBI 2016 II, S. 989.

LEXinform [0950457](#).

## KINDER

### VON DEN ELTERN ALS UNTERHALTSLEISTUNG GETRAGENE KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNGSBEITRÄGE DES KINDS

Eltern können Beiträge zur Basiskrankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ihrer Kinder als Sonderausgaben absetzen, wenn sie diese selbst getragen haben.

Die Beiträge müssen tatsächlich angefallen und von der Unterhaltspflicht erfasst sein.

Erstatten die Eltern ihrem Kind die von dessen Arbeitgeber einbehaltenen Versicherungsbeiträge, kann das Teil ihrer Unterhaltspflichtung sein.

Damit können sie diese Zahlungen als Sonderausgaben geltend machen.

Ein Auszubildender wohnte während der Ausbildung bei seinen Eltern.

Im Rahmen seines Ausbildungsverhältnisses behielt der Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Wegen der geringen Höhe seines Einkommens wirkten sich diese jedoch bei ihm steuerlich nicht aus.

Daher machten die Eltern die Beiträge als Sonderausgaben im Rahmen ihrer eigenen Einkommensteuererklärung geltend.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass in diesem Fall die Abziehbarkeit der Beiträge daran scheiterte, dass die Eltern lediglich Naturalunterhalt leisteten, indem der Sohn bei ihnen kostenfrei wohnte.

Damit erstatteten sie dem Sohn die Versicherungsbeiträge jedoch nicht und trugen sie daher nicht selbst.

BFH, Urt. v. 13.03.2018, X R 25/15, DStR 2018, S. 2133,

LEXinform [0950508](#).

Weitere Informationen enthält die Mandanten-Info-Broschüre „Volljährige Kinder“, Art.Nr. 32048,

LEXinform [0411350](#)



### Mieter/Vermieter

## Mieter muss unrenoviert übernommene Wohnung bei Auszug nicht streichen

Mieter müssen bei Auszug keine Renovierungsarbeiten übernehmen, wenn sie die Wohnung unrenoviert übernommen haben.

Das gilt auch dann, wenn im vorformulierten Mietvertrag etwas anderes vereinbart wurde.

Im entschiedenen Fall war einem Mieter die Wohnung bei Mietbeginn in unrenoviertem Zustand und mit Gebrauchsspuren des Vormieters übergeben worden.

Mieter und Vormieter hatten vereinbart, dass der Mieter die erforderlichen Schönheitsreparaturen durchführt.

Am Ende des Mietverhältnisses nahm er die entsprechenden Arbeiten vor, die der Vermieter jedoch aufgrund mangelhafter Ausführung durch einen Malerbetrieb nacharbeiten ließ.

Der Mieter verweigerte die Zahlung der hierdurch entstandenen Malerkosten.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass eine formularmäßige Abwälzung der nach der gesetzlichen Regelung dem Vermieter obliegenden Schönheitsreparaturen unwirksam ist, wenn der Vermieter dem Mieter eine nicht renovierte Wohnung übergibt und ihn gleichzeitig durch Formulklausel zur Vornahme laufender Schönheitsreparaturen verpflichtet, ohne ihm dafür einen angemessenen Ausgleich zu gewähren.

Eine solche Klausel ist auch dann unwirksam, wenn der Mieter sich in einer Vereinbarung mit dem Vormieter verpflichtet hat, Renovierungsarbeiten in der Wohnung vorzunehmen.

Die Vereinbarung ist auf die beteiligten Parteien beschränkt. Sie hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der im Mietvertrag enthaltenen Verpflichtungen.

BGH, Urt. v. 22.08.2018, VIII ZR 277/16,

LEXinform [5216024](#).

**Fälligkeitstermine Steuern/Sozialversicherung Dezember 2018 und Januar 2019**

STEUERART		FÄLLIGKEIT	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.12.2018 <sup>1</sup>	10.01.2019 <sup>2</sup>
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.12.2018	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		10.12.2018	entfällt
Umsatzsteuer		10.12.2018 <sup>3</sup>	10.01.2019 <sup>4</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	13.12.2018	14.01.2019
	Scheck <sup>6</sup>	07.12.2018	07.01.2019
Sozialversicherung <sup>7</sup>		21.12.2018	29.01.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2018/25.01.2019) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Unternehmer/Unternehmen

## Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt (einschließlich Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge.

Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein.

Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein.

Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte.

Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschlüsse vorgenommen werden.

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

**Hinweis:** Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

BMF, Schr. v. 14.10.2002, IV A 2 - S - 2742 - 62/02, BStBl 2002 I, S. 972, LEXinform [0576856](#).

BMF, Schr. v. 01.02.2002, IV A 2 - S - 2742 - 4/02, BStBl 2002 I, S. 219, LEXinform [0576198](#).

Weitere Informationen enthalten die Mandanten-Info-Broschüre „Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten als GmbH-Geschäftsführer“. Art.Nr. 32238, LEXinform [0411369](#).

und das Fachbuch für Mandanten „Familienunternehmen, Art.-Nr. 36047, LEXinform [0936924](#).

BFH, Urf. v. 15.12.2004, I R 79/04, BFH/NV 2005, S. 1147, LEXinform [5900731](#).

BFH, Urf. v. 27.02.2003, I R 46/01, BStBl 2004 II, S. 132, LEXinform [0815854](#).

BFH, Urf. v. 09.10.2013, I B 100/12, BFH/NV 2014, S. 385, LEXinform [5907556](#).

BMF, Schr. v. 16.05.1994, IV B 7 -S-2742 - 14/94, BStBl 1994 I, S. 868, LEXinform [0107709](#)

Unternehmer/Unternehmen

## Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit beim angestelltem Anwalt als Insolvenzverwalter

Wird ein Anwalt, der bei einer aus Rechtsanwälten bestehenden Personengesellschaft angestellt ist, selbst zum Insolvenzverwalter bestellt, kann dies Einfluss auf die Qualifizierung der Einkünfte der Gesellschaft haben.

Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sich die Tätigkeit des angestellten Anwalts im Wesentlichen auf einfach gelagerte Regel- oder Verbraucherinsolvenzen beschränkt und die Gesellschafter selbst bei diesen Fällen keine eigenverantwortlichen Tätigkeiten übernehmen.

Da die Gesellschafter im entschiedenen Fall nicht eigenverantwortlich tätig wurden, fehlte es an einer wesentlichen Voraussetzung für eine freiberufliche Tätigkeit der Gesellschaft.

Erbringen die Gesellschafter ihre Leistungen nur teilweise freiberuflich und damit - mangels Eigenverantwortlichkeit - gewerblich, ist die Tätigkeit der Gesellschaft insgesamt als gewerblich zu qualifizieren.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg)

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.  
FG Hamburg, Urf. v. 05.06.2018, 2 K 54/14,  
LEXinform [5021449](#).

Unternehmer/Unternehmen

## Das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg verstößt gegen EU-Recht



Das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg begünstigt Dividenden, die ein Gewerbebetrieb von einer Gesellschaft erhält, an der er beteiligt ist.

Die deutsche Regelung sieht jedoch eine unterschiedliche Behandlung von Gesellschaften vor, die innerhalb der Europäischen Union (EU) oder in einem Drittstaat ansässig sind.

Für eine inländische Beteiligung oder eine Beteiligung innerhalb der EU ist eine Mindestbeteiligung von 15 % des Grund- oder Stammkapitals erforderlich.

Ist die ausschüttende Gesellschaft in einem Drittstaat ansässig, verlangt das Gesetz neben der Mindestbeteiligung u. a., dass die Bruttoerträge aus bestimmten aktiven Einkünften stammen.

Zudem muss der Gewerbebetrieb weitere Nachweise erbringen, soweit es sich um Ausschüttungen von Einzelgesellschaften handelt, an denen der Gewerbebetrieb über die Tochtergesellschaft mittelbar beteiligt ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass diese strengeren Voraussetzungen nicht gerechtfertigt sind. Sie stellen eine unzulässige Beschränkung des freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittstaaten dar.

§ 9 Nr. 2 a Satz 1, Nr. 7 GewStG.  
§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 6 AStG.  
EuGH, Urf. v. 20.09.2018, C-685/16, DSIR 2018, S. 2016,  
LEXinform [0651536](#).

Unternehmer/Unternehmen

## Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens bei Betriebsaufgabe

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist bei einer Betriebsaufgabe der Ertrag aus der Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens dem Betriebsaufgabegewinn zuzurechnen, wenn er in einem Veranlassungszusammenhang zur Betriebsaufgabe als dem auslösenden Moment steht.

In diesem Fall erhöht der Ertrag nicht den laufenden Gewinn des letzten Geschäftsjahrs.

BFH, Urf. v. 25.04.2018, VI R 51/16, BFH/NV 2018, S. 1173,  
LEXinform [0951155](#).

## Kein Vorsteuerabzug aus Gebäudeabrisskosten bei unklarer künftiger Verwendung des Grundstücks

Auch wenn ein Grundstück umsatzsteuerpflichtig vermietet wurde, sind Gebäudeabriss- und Entsorgungskosten nicht (mehr) Bestandteil der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung.

Die im Zusammenhang mit den Gebäudeabriss- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist deshalb nur dann als Vorsteuer abzugsfähig, wenn im Zeitpunkt des Gebäudeabrisses aufgrund objektiver Anhaltspunkte feststeht, dass das Grundstück auch zukünftig umsatzsteuerpflichtig genutzt werden soll.

Diese Absicht muss der Unternehmer nachweisen.

Dies kann z. B. durch Vermietungsinserate für eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung, Verkaufsangebote mit Umsatzsteuer oder entsprechend konkretisierte Maklerbeauftragungen geschehen.

(Quelle: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts)

Schleswig Holsteinisches FG, Urt. v. 10.07.2018, 4 K 10124/16, (rkr.), EFG 2018, S. 1761, LEXinform [5021408](#).

## Betriebsveranstaltungen: Absagen gehen steuerlich nicht zulasten der feiernden Kollegen



Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass für die Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen Anteils aus einer Betriebsveranstaltung auf die Anzahl der tatsächlich angemeldeten Teilnehmer abzustellen ist. (Nachträgliche) Absagen bzw. das Nichterscheinen einzelner Arbeitnehmer gehen

folglich nicht zulasten der teilnehmenden Arbeitnehmer.

Im entschiedenen Fall hatte eine Arbeitgeberin die Durchführung eines gemeinsamen Kochkurses als Weihnachtsfeier geplant und alle Betriebsangehörigen hierzu eingeladen.

Tatsächlich nahmen 25 Arbeitnehmer an der Feier teil, nachdem zwei der angemeldeten Arbeitnehmer kurzfristig abgesagt hatten.

Zur Berechnung der lohnsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage teilte die Arbeitgeberin die Gesamtkosten der Weihnachtsfeier durch die Anzahl der angemeldeten und nicht durch die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer.

Das Gericht bestätigte diese Auffassung und stellte sich damit ausdrücklich gegen eine

bundeseinheitliche Anweisung des Bundesministeriums der Finanzen.

So handele es sich bei den Mehrkosten für die Veranstaltung aufgrund nicht teilnehmender Personen um vergeblichen Aufwand des Arbeitgebers für nicht in Anspruch genommene Leistungen.

Es fehle bei derartigen Leerkosten an der erforderlichen Bereicherung der an der Veranstaltung teilnehmenden Arbeitnehmer.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

FG Köln, Urt. v. 27.06.2018, 3 K 870/17, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 31/18), EFG 2018, S. 1647, LEXinform [5021485](#).

BMF, Schr. v. 14.10.2015, IV C 5 – S-2332/15/10001, BSIBI 2015 I, S. 832, LEXinform [5235734](#).

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

## Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 01. Januar 2019

Ab 1. Januar 2019 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2019 monatlich	2018 monatlich	2019 jährlich	2018 jährlich
<b>West</b>				
Krankenversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00 €	53.100,00 €
Pflegeversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00 €	53.100,00 €
Rentenversicherung	6.700,00 €	6.500,00 €	80.400,00 €	78.000,00 €
Arbeitslosenversicherung	6.700,00 €	6.500,00 €	80.400,00 €	78.000,00 €
<b>Ost</b>				
Krankenversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00 €	53.100,00 €
Pflegeversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00 €	53.100,00 €
Rentenversicherung	6.150,00 €	5.800,00 €	73.800,00 €	69.600,00 €
Arbeitslosenversicherung	6.150,00 €	5.800,00 €	73.800,00 €	69.600,00 €

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 60.750 €. Für die bereits am 31. Dezember 2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 54.450 €.

Gesetzgeber, Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengröße-Verordnung 2019 v. 07.09.2018, LEXinform [0448644](#).

Weitere Informationen enthalten die Mandanten-Info-Broschüre „Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2019“, Art.-Nr. 32082 (erscheint vsl. im Februar 2019)

## Impressum

### Sozietät Jürgen Geiling & Partner Partnerschaftsgesellschaft

#### KANZLEI CHAM

Goethestraße 8 | 93413 Cham  
Telefon: 09971 8519-0  
Telefax: 09971 8519-19  
eMail: [cham@jgp.de](mailto:cham@jgp.de)  
Website: [www.jgp.de](http://www.jgp.de)

Amtsgericht Regensburg: PR 89  
Sitz: Cham

#### ZUSTÄNDIGE KAMMER

**Steuerberaterkammer Nürnberg**  
Dürrenhofstraße 4 | 90402 Nürnberg  
[www.steuerberaterkammer-nbg.de](http://www.steuerberaterkammer-nbg.de)

**Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Straße 115 | 90429 Nürnberg  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)

**Wirtschaftsprüfer-Kammer Berlin**  
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin  
[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

#### KANZLEI KELHEIM

Pfarrhofgasse 2 | 93309 Kelheim  
Telefon: 09441 6765-0  
Telefax: 09441 6765-20  
eMail: [kelheim@jgp.de](mailto:kelheim@jgp.de)

#### KANZLEI OBERVIECHTACH

Zum Bahnhof 8 | 92526 Oberviechtach  
Telefon: 09671 9206-0  
eMail: [oberviechtach@jgp.de](mailto:oberviechtach@jgp.de)

Partner in Tschechien und der Slowakei



Česká důvěrnická společnost s.r.o.  
ČDS Audit s.r.o.

#### TSSCHECHISCHE TREUHANDGESELLSCHAFT

Prag, Pilsen, Pisek  
[www.cdspraha.cz](http://www.cdspraha.cz)

#### KANZLEI VIECHTACH

Schmidstraße 16 | 94234 Viechtach  
Telefon: 09942 9471-0  
Telefax: 09942 9471-10  
eMail: [viechtach@jgp.de](mailto:viechtach@jgp.de)  
Website: [www.jgp.de](http://www.jgp.de)

#### ZUSTÄNDIGE KAMMER

**Steuerberaterkammer München**  
Nederlinger Straße 9 | 80638 München  
[www.stbk-muc.de](http://www.stbk-muc.de)

**Rechtsanwaltskammer München**  
Tal 33 | 80331 München  
[www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de](http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de)

#### KANZLEI REGENSBURG

Brunnstr. 27 | 93053 Regensburg  
Telefon: 0941 9459 12-1  
Telefax: 0941 9459 12-99  
eMail: [regensburg@jgp.de](mailto:regensburg@jgp.de)

#### SLOWAKISCHE TREUHANDGESELLSCHAFT

Bratislava

## STEUERTIPP

### Nachträgliche Zusammenveranlagung für gleichgeschlechtliche Ehepaare

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass Ehepartner, die ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt haben, die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer auch für bereits bestandskräftig einzelnveranlagte Jahre beantragen können.

Im Urteilsfall hatten zwei Partner im Jahr 2001 eine Lebenspartnerschaft begründet.

Nach Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes im Oktober 2017 wandelten sie die Partnerschaft in eine Ehe um.

Obwohl beide Partner ab 2001 bis 2012 bereits mit bestandskräftigen Steuerbescheiden jeweils einzeln zur Einkommensteuer veranlagt worden waren, beantragten sie die Zusammenveranlagung ab 2001.

Das Finanzgericht stimmte dem Antrag zu.

Steuerbescheide können geändert werden, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (sog. rückwirkendes Ereignis).

Das Finanzgericht ist der Auffassung, dass das Eheöffnungsgesetz als außersteuerliches Gesetz ein rückwirkendes Ereignis ist, das dazu berechtigt, bereits bestandskräftige Einkommensteuerbescheide zu ändern.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Es ist die vierjährige Festsetzungsfrist zu beachten. Sie beginnt in Fällen rückwirkender Ereignisse mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Ereignis eintritt, hier also mit Ablauf des Jahrs 2017.

FG Hamburg, Urt. v. 31.07.2018, 1 K 92/18, (Rev. eingel., Az. BFH: III R 57/18),

EFG 2018, S. 1518,

LEXform [5021407](#),

§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO

§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.